

1973	Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 1973	Nr. 14
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 73	Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln ..... 2125-4-31	117
23. 2. 73	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut .....	118
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	121
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	121

*Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten der Fundstellennachweis A 1972, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1972, beigelegt.*

**Fünfte Verordnung  
zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung  
von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln  
Vom 19. Februar 1973**

Auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln vom 25. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 339), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Le-

bensmitteln vom 20. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird das Datum „1. Januar 1973“ ersetzt durch das Datum „1. Januar 1974“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1973

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

## Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut

Vom 23. Februar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, der §§ 9 und 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut.

### § 2

#### Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

### § 3

#### Antragsberechtigter

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Vermehrer im Sinne der Vorschriften über eine gemeinsame Marktorganisation für Saatgut, der auf eigenbewirtschafteten Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung Saatgut erzeugt, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll. Das Saatgut muß Pflanzenarten zugehören, für die in Rechtsakten des Rates oder der Kommission eine Beihilfe festgesetzt ist.

### § 4

#### Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Beihilfegewährung ist, daß der Antragsberechtigte dem Bundesamt die Absicht der Vermehrung des Saatguts, für das die Beihilfe beantragt wird, gemeldet hat. Die Meldung erfolgt

1. bei Vermehrung durch einen registrierten oder ihm gleichstehenden Betrieb (§ 6 Abs. 1 und 2) durch Abgabe einer Vermehrungserklärung,
2. bei Vermehrung durch einen Betrieb, der einen schriftlichen Vermehrungsvertrag mit einem Betrieb nach Nummer 1 abgeschlossen hat, durch Mitteilung des Vertragsabschlusses.

Die Meldung muß im Falle des Satzes 2 Nr. 1 unverzüglich nach der Aussaat, im Falle des Satzes 2

Nr. 2 unverzüglich nach Vertragsabschluß abgegeben werden. Die Vermehrungserklärungen und die Mitteilungen von Vertragsabschlüssen müssen den vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Mustern entsprechen.

(2) Das Bundesamt kann im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 verlangen, daß ihm mit der Mitteilung des Vertragsabschlusses oder innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist nach dieser Mitteilung eine Ausfertigung des Vermehrungsvertrags zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

(3) Voraussetzung für die Beihilfegewährung ist ferner, daß der Antragsberechtigte dem Bundesamt jede Stellung eines Antrags auf Anerkennung von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut, für das die Beihilfe beantragt wird, unter Vorlage einer Abschrift oder Ablichtung des Antrags auf Anerkennung gemeldet hat. Die Meldung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Mai des Erntejahres oder, wenn nach oder auf Grund von saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften der Antrag auf Anerkennung noch nach dem 24. Mai des Erntejahres gestellt werden darf, spätestens eine Woche nach Ablauf der Antragsfrist abzugeben.

(4) Setzt der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Beihilfe erst zu einem Zeitpunkt fest, zu dem die Meldungen nach Absatz 1 oder 3 nicht mehr rechtzeitig vorgenommen werden können, so sind die Meldungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Festsetzung der Beihilfe nachzuholen.

### § 5

#### Form und Frist des Beihilfeantrags

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist dem Bundesamt bis spätestens 30. April des auf die Ernte des Saatguts folgenden Jahres einzureichen. Der Antrag muß dem vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster entsprechen.

(2) Dem Beihilfeantrag ist für jede Partie, auf die er sich erstreckt, die Urschrift des Anerkennungsbescheids der nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle (Anerkennungsstelle) oder, falls die Partie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt worden ist, ein entsprechender Nachweis über die endgültige Anerkennung beizufügen. Ist das Anerkennungsverfahren noch nicht beendet, so kann das Bundesamt eine Nachfrist von höchstens zwei Monaten für die Vorlage des Anerkennungsbescheids gewähren, falls ein Antrag hierauf vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt gestellt worden ist.

(3) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

## § 6

**Registrierung**

(1) Das Bundesamt registriert auf Antrag die Betriebe, die

1. als Züchter im Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 63 Abs. 2 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 444) für mindestens eine Sorte einer Art, für die nach Rechtsakten des Rates eine Beihilfe gewährt werden kann (Beihilfefähige Arten), in der Sortenliste eingetragen sind oder
2. von
  - a) einem Züchter nach Nummer 1 oder
  - b) einem Verantwortlichen für eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den dort geltenden saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften in einem amtlichen Katalog eingetragene Sorte ermächtigt sind, Saatgut beihilfefähiger Arten vermehren zu lassen.

Über die Registrierung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Geltungsdauer der Bescheinigung kann befristet werden.

(2) Betriebe von natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben und die durch die zuständige Stelle des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Züchter oder als Saatgutbetrieb amtlich zugelassen oder registriert sind, stehen für die Dauer ihrer Zulassung oder Registrierung den Betrieben nach Absatz 1 gleich.

(3) Das Bundesamt löscht die Registrierung nach Absatz 1, wenn eine Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr vorliegt. Der registrierte Betrieb hat dem Bundesamt den Wegfall einer Voraussetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Löschung der Registrierung kann mit einer Auslauffrist vorgenommen werden. Die Bescheinigung über die Registrierung ist nach Ablauf ihrer Geltungsdauer, nach Löschung der Registrierung oder nach Ablauf der Auslauffrist unverzüglich zurückzugeben.

## § 7

**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Wer eine Beihilfe beantragt, ist verpflichtet,

1. für das Saatgut, für das er die Beihilfe beantragt, zusätzlich zu den nach § 14 Satz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vorgeschriebenen Aufzeichnungen getrennt nach Arten Aufzeichnungen über die Lage und die Größe jeder Vermehrungsfläche sowie über die Menge des zur Vermehrung auf dieser Fläche verwendeten Saatguts zu machen und
2. die zusätzlichen Aufzeichnungen nach Nummer 1 und, soweit sie Saatgut betreffen, für das eine Beihilfe gewährt worden ist, die Aufzeichnungen nach § 14 Satz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes, die Mitteilungen über die Ergebnisse der Prü-

fungen des Feldbestands und der Beschaffenheit und die Anerkennungsbescheide sowie die dazu gehörenden Belege mindestens sieben Jahre nach der Beihilfegewährung aufzubewahren.

(2) Registrierte Betriebe und ihnen gleichstehende Betriebe haben alle von ihnen in ihrer Eigenschaft als Betriebe nach § 6 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Vermehrungsverträge über beihilfefähige Arten sowie die sich auf diese Vermehrungen beziehenden Mitteilungen über die Ergebnisse der Prüfungen des Feldbestands, die ihnen zugegangenen Mitteilungen über die Ergebnisse der Prüfungen der Beschaffenheit und die Anerkennungsbescheide sowie die Abrechnungsunterlagen mindestens acht Jahre nach Ablauf des jeweiligen Erntejahres aufzubewahren.

## § 8

**Vertretung**

(1) Im Verfahren der Beihilfegewährung können sich die Vermehrungsbetriebe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gegenüber dem Bundesamt nur durch Betriebe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vertreten lassen. Der Vertreter hat sämtliche nach dieser Verordnung vorgesehenen Meldepflichten zu erfüllen. Die Vertretungsermächtigung ist spätestens bei der Mitteilung des Vertragsabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht hat sich mindestens auf die Abgabe von Meldungen sowie auf die Beantragung und die Entgegennahme der Beihilfe zu erstrecken.

(2) Der Vertreter kann für die Meldung nach § 4 Abs. 3 an Stelle der Abschrift oder Ablichtung von einzelnen Anträgen auf Anerkennung auch die Abschrift oder Ablichtung von Anmelde Listen zur Anerkennung verwenden, die der Anerkennungsstelle eingereicht worden sind.

## § 9

**Beweislast, Rückforderung und Verzinsung**

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrags in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich des Bundesamts gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beihilfebeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beihilfebeträge sind vom Tage des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesamt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

## § 10

**Übergangsvorschrift**

Für Vermehrungsvorhaben, bei denen die Aussaat oder der Abschluß des Vermehrungsvertrags vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurde, ist die Meldung nach § 4 Abs. 1 bis zum 30. April 1973 abzugeben. Zur Beihilfegewährung für Saatgut der Ernte 1972 ist die Abgabe von Meldungen nach § 4 Abs. 1 und 3 nicht erforderlich, wenn zusammen mit dem Beihilfeantrag eine Erklärung abgegeben wird, aus der Lage und Größe der Vermehrungsfläche für jede Art sowie bei vertragsgebundenen Vermehrungen Name und Anschrift des Vertragspartners hervorgehen.

## § 11

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen

Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 den Wegfall einer Voraussetzung nicht unverzüglich mitteilt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Bescheinigung über die Registrierung nicht unverzüglich zurückgibt.

## § 12

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1973

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 2. 73 Verordnung TSF Nr. 2/73 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	32	15. 2. 73	15. 3. 73
13. 2. 73 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-2	32	15. 2. 73	16. 2. 73
14. 2. 73 Verordnung zur Anpassung von Zinsregelungen in Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen 7847-4-2, 7847-6-7, 7847-6-14, 7847-6-15, 7847-6-19, 7847-6-20, 7847-6-2, 7847-6-9, 7847-6-12, 7847-6-13, 7847-6-16	34	17. 2. 73	18. 2. 73

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 135/73 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften für die Bestimmung der Anlandengebiete der Fischwirtschaft, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen	23. 1. 73	L 18/1
15. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 136/73 des Rates über die infolge der Abwertung des US-Dollars geänderten Abschöpfungen im Getreidesektor	23. 1. 73	L 18/2
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 137/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 1. 73	L 18/3
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 138/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 1. 73	L 18/5
22. 1. 73 Verordnung ((EWG) Nr. 139/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 1. 73	L 18/7
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 140/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 1. 73	L 18/9
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 141/73 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach der Verarbeitung dieser Apfelsinen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	23. 1. 73	L 18/10
29. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 142/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2335/72 zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel	23. 1. 73	L 18/11
29. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 143/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 über die Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks im Hinblick auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft	23. 1. 73	L 18/12
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 145/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	23. 1. 73	L 18/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 146/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 1. 73	L 19/1
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 147/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 1. 73	L 19/3
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 148/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 1. 73	L 19/5
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 149/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 1. 73	L 19/7
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 150/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	24. 1. 73	L 19/8
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 151/73 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen aus Spanien	24. 1. 73	L 19/10
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 152/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 1. 73	L 20/1
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 153/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 1. 73	L 20/3
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 154/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 1. 73	L 20/5
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 155/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 1. 73	L 20/7
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 156/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	25. 1. 73	L 20/8
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 158/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 1. 73	L 20/11
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 159/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	25. 1. 73	L 20/13
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 160/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 1. 73	L 20/15
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 161/73 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübensamen	25. 1. 73	L 20/16
24. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 162/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	25. 1. 73	L 20/17
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 163/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 1. 73	L 21/1
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 164/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 1. 73	L 21/3
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 165/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 1. 73	L 21/5
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 166/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	26. 1. 73	L 21/7
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 167/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 1. 73	L 21/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 168/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 1. 73	L 21/12
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 169/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 1. 73	L 21/14
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 170/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 1. 73	L 21/16
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 171/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 1. 73	L 21/18
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 172/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 1. 73	L 21/19
25. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 173/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 1. 73	L 21/22
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 174/73 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	30. 1. 73	L 25/1
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 175/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft	30. 1. 73	L 25/2
22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 176/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten	30. 1. 73	L 25/3
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 178/73 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 371/67/EWG zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl	30. 1. 73	L 25/5
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 179/73 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 371/67/EWG zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl	30. 1. 73	L 25/6
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 180/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der besonderen Einfuhrregelung für zur Mast bestimmte Jungrinder und Kälber	30. 1. 73	L 25/8
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 181/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	30. 1. 73	L 25/9
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 182/73 des Rates zur Aussetzung der Abgaben bei der Einfuhr und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	30. 1. 73	L 25/13
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 183/73 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Apfel für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai 1973	30. 1. 73	L 25/15
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 184/73 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Birnen für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. April 1973	30. 1. 73	L 25/17
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 185/73 des Rates über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft	30. 1. 73	L 25/19
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 187/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der Einfuhrregelung für Rindfleisch	30. 1. 73	L 25/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 188/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 1. 73	L 22/1
26. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 189/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 1. 73	L 22/3
26. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 190/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 1. 73	L 22/5
26. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 191/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 1. 73	L 22/7
26. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 192/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	27. 1. 73	L 22/8
26. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 193/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	27. 1. 73	L 22/10
26. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 194/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	27. 1. 73	L 22/11
26. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 195/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	27. 1. 73	L 22/12

#### Andere Vorschriften

22. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 144/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 über gewisse zur Anwendung der Quotenregelung notwendige Durchführungsbestimmungen	23. 1. 73	L 18/13
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 157/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	25. 1. 73	L 20/9
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 177/73 des Rates zur Ermächtigung der neuen Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Unterteilungen für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse in das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs zu übernehmen	30. 1. 73	L 25/4
23. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 186/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (1973)	30. 1. 73	L 25/21

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.